



EASA
European Aviation Safety Agency

WARTUNG VON LUFTFAHRZEUGEN

Leitfaden für Halter und Piloten
der Allgemeinen Luftfahrt



UPDATE
2018

Fliegen in der EU

Neue EASA Vorschriften für die Wartung von Luftfahrzeugen: Einfacher, besser, ... günstiger!



Einfachere Part-66 Lizenzen für die Allgemeine Luftfahrt (B2L und L-Lizenzen)

Die EU-Kommission hat mit dem Gesetzgebungsverfahren begonnen. Der Entwurf sieht vor, dass die Behörden mit der Erteilung von B2L Lizenzen 6 Monate nach Verabschiedung und mit der Erteilung von L-Lizenzen ab 1. Oktober 2019 beginnen werden.

1. B2L Avionik-Lizenz:

- Ähnliche Privilegien (Avionik und elektrische Systeme) wie bei der B2-Lizenz, aber nur für technisch nicht-komplexe Luftfahrzeuge.
- Geringere Anforderungen bezüglich Ausbildung, Prüfung und Erfahrung. Berechtigungsumfang ähnlich der B2-Lizenz; schließt aber komplexe Systeme, welche typisch für Verkehrsflugzeuge sind, aus (einfachere Prüfungen).
- Basierend auf System-Berechtigungen. Dies bedeutet zum Beispiel, dass sobald ein Lizenzinhaber Wissen und Erfahrung bezüglich „Kommunikations- und Navigationssystemen“ nachweisen kann, die B2L Lizenz um diese System-Berechtigung erweitert werden kann und der Lizenzinhaber Instandhaltung an diesen Systemen freigeben kann.
- Der Lizenzinhaber kann den Umfang seiner Lizenz fortlaufend erweitern.



Neue EASA Vorschriften für die Wartung von Luftfahrzeugen: Einfacher, besser, ... günstiger!



2. L-Lizenz:

- Ist eine Lizenz für Segelflugzeuge, Ballone, Luftschiffe und ELA1-Flugzeuge.
- Ermöglicht dem Halter für jedes in der EU registrierte Luftfahrzeug:
 - Wartungsfreigabe, einschließlich CS-STAN¹ Reparaturen und Änderungen.
 - Prüfung der Lufttüchtigkeit durchzuführen und das ARC auszustellen.
- Stark vereinfachte Voraussetzungen:
 - Kein Lehrgang erforderlich.
 - Die Prüfung kann, in Absprache mit der Behörde, überall durchgeführt werden (z.B. beim Hersteller, Aero-Club, Verein, etc.).
- Nationale Qualifikationen (z.B. Technische Ausweise der Aero-Clubs oder Wartscheine) können in eine L-Lizenz umgewandelt werden.
- Nach dem 1. Oktober 2019 werden die nationalen Behörden mit der Erteilung von L-Lizenzen beginnen und können keine nationalen Lizenzen mehr erteilen.
- Nach dem 1. Oktober 2020 muss alles technisches Personal die L-Lizenz vorweisen, da dann die nationalen Qualifikationen nicht mehr gültig sein werden.

1 CS-STAN ist eine Bauvorschrift, welche Standardänderungen und -Reparaturen beschreibt, die ohne weitere Genehmigung durchgeführt werden können. Z.B. Installation von Antennen. Weitere Informationen finden Sie unter: easa.europa.eu/cs

CS-STAN: Standardänderungen und –Reparaturen

CS-STAN-Standardänderungen und -Reparaturen sind bereits genehmigt. Dies bedeutet, dass:

- sie ohne weitere Zulassung von freigabeberechtigtem Personal in ein Luftfahrzeug eingebaut werden können.
- keine Notwendigkeit einer Zulassung durch EASA oder eines Entwicklungsbetriebes besteht.

Einige Beispiele:

- Installation von VHF Kommunikationssystemen
- Installation von Antennen
- Installation von „FLARM“ (Kollisionsvermeidungssystem für die Allgemeine Luftfahrt)
- Einbau von Anstellwinkelanzeigen
- Installation von Antikollisionslichtern und Umrüstung auf LEDs
- Akzeptanz von anerkannten Verfahren für Reparaturen

CS-STAN v1 is seit 2015 gültig

CS-STAN wurde 2017 überarbeitet, um weitere Standardänderungen und Reparaturen hinzuzufügen. Eine weitere Revision ist für 2019 vorgesehen. Sie können Vorschläge für weitere Standardänderungen und –Reparaturen unter <https://www.easa.europa.eu/contact-us#CS-stan> einreichen.

„Part-M Light“ und Part-CAO Betriebsgenehmigung



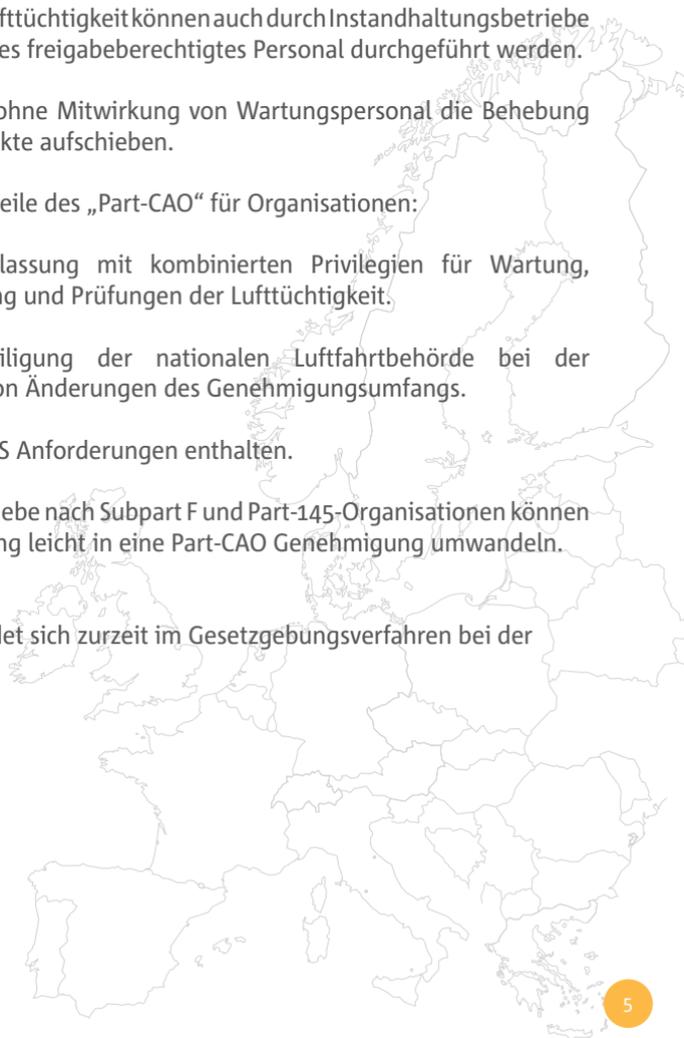
Die wichtigsten Vorteile von „Part-M Light“ für Halter von Luftfahrzeugen:

- Leicht verständlich.
- Keine Genehmigung des Instandhaltungsprogramms durch die nationalen Behörden erforderlich und Abweichungen von den Empfehlungen des Herstellers sind möglich.
- Prüfungen der Lufttüchtigkeit können auch durch Instandhaltungsbetriebe und unabhängiges freigabeberechtigtes Personal durchgeführt werden.
- Piloten können ohne Mitwirkung von Wartungspersonal die Behebung bestimmter Defekte aufschieben.

Die wichtigsten Vorteile des „Part-CAO“ für Organisationen:

- Vereinfachte Zulassung mit kombinierten Privilegien für Wartung, Aufrechterhaltung und Prüfungen der Lufttüchtigkeit.
- Geringere Beteiligung der nationalen Luftfahrtbehörde bei der Genehmigung von Änderungen des Genehmigungsumfangs.
- Es sind keine SMS Anforderungen enthalten.
- Bestehende Betriebe nach Subpart F und Part-145-Organisationen können ihre Genehmigung leicht in eine Part-CAO Genehmigung umwandeln.

Die Vorschrift befindet sich zurzeit im Gesetzgebungsverfahren bei der EU-Kommission.





Weitere Informationen finden Sie auf unserer
Homepage:

easa.europa.eu/ga

Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)
Postfach 10 12 53
D-50452 Köln
easa.europa.eu/ga

Eine Agentur der Europäischen Union

